



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

3. Juli 1959

Nr. 3198

Am 26. Februar 1959 reichte Herr Jos. Stierli, Wirt zum "FROHSINN" in Wöschnau, der örtlichen Baubehörde ein Baugesuch ein, weil eine Kantonsstrasse tangiert wird, das dem Bau-Departement zur Genehmigung unterbreitet wurde. Der Eigentümer von GB Wöschnau Nr. 215 beabsichtigt, die westlich des Hauses angebaute Scheune abzubauen und an deren Stelle einen kleineren, weniger weit vorstehenden Neubau für den Gastwirtschaftsbetrieb zu errichten. Das geplante Bauvorhaben überschreitet jedoch die rechtsgültige Baulinie der Strasse Nr. 5 gemäss eingereichtem Situationsplan vom 20. Oktober 1958.

Im Zusammenhang mit dem gegenwärtig im Gang befindlichen Ausbau der Durchgangsstrasse drängte sich jedoch eine Ueberprüfung der Baulinie auf. Die kantonale Planungsstelle hat im Einvernehmen mit dem Baupräsidenten der Gemeinde Wöschnau-Eppenberg die Gestaltung der Baulinie im fraglichen Teilstück neu studiert und im Plan des kantonalen Tiefbauamtes vom 4. Juni 1959 eingetragen. Dadurch können die Wünsche des Bauherrn wie diejenigen des Staates bezüglich der Uebersichtlichkeit für den Strassenverkehr weitgehend berücksichtigt werden. Dieser Lösung kann der Planungsausschuss des Kant. Bau-Departementes zustimmen, sodass auch die Gemeindebehörden ihre Zustimmung nicht versagen werden.

Durch den Strassenausbau müssen auch die Zu- und Waghfahrten zum Restaurant "Frohsinn" in dem Sinne neu geregelt werden, dass diese auf zwei bestimmte Stellen konzentriert und genau bezeichnet werden. Die vorgesehene Gestaltung der Ein- und Ausfahrten ist im erwähnten Plan ebenfalls ersichtlich eingezeichnet. Die östlich des Restaurantes "Frohsinn" geplante Ein- und Ausfahrt gilt gleichzeitig zur Einfahrt in die neue, in östlicher Richtung verlaufende rückwärtige Erschliessungsstrasse.

Zwecks genauer Festlegung dieser Gegebenheiten, die als Bedingungen für die Erstellung des geplanten Neubaus seitens des Staates gelten, ist zwischen dem Staat Solothurn und Herrn Jos. Stierli folgende Vereinbarung abgeschlossen und vom Gesuchsteller bereits unterzeichnet worden:

1. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, die im Plan des kantonalen Tiefbauamtes vom 4. Juni 1959 eingetragene Baulinie anzuerkennen und gegen dieselbe bei der öffentlichen Auflage in der Gemeinde keine Einsprache zu erheben. Gemäss dieser Baulinie muss die Nordwestecke des geplanten Umbaues einen Abstand von mindestens 3.00 m vom zukünftigen Südrand des Radfahrerstreifens betragen. Dieser Punkt wird durch die technischen Organe des kant. Tiefbauamtes abgesteckt.

2. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum von GB Wöschnau Nr. 215, eventuell über die Baulinie hinausragende Teile der Parkplatzanlagen auf eigene Kosten wieder abzubauen, falls dies zum Zwecke einer weiteren Strassenverbreiterung jemals notwendig werden sollte.

Der Grundeigentümer verzichtet ferner auf die Geltendmachung irgendwelcher Entschädigungsansprüche für den durch einen solchen Abbruch an der Gesamtliegenschaft entstehenden Minderwert.

3. Der Bewilligungsempfänger erklärt sich mit der Gestaltung der Ein- und Ausfahrten wie im Plan vom 4. Juni 1959 vorgesehen, einverstanden. Die Erstellung derselben und die unmittelbare Anpassung an den Hausvorplatz gehen zu Lasten des Staates; dieser leistet jedoch weder an die Gebäudeumbauarbeiten noch an die Parkplatzgestaltung irgend welchen Beitrag.

4. Für alle aus dem Betrieb dieser Ein- und Ausfahrten an Personen und Sachen entstandenen Schäden entlastet der jeweilige Grundeigentümer den Staat von allen Schadenfolgen.

5. Bei Aenderung oder Aufhebung der Parkplatzanlagen auf Begehren des Bewilligungsinhabers kann der Strasseneigentümer verlangen, dass alle Anpassungsarbeiten auf Kosten des jeweiligen Grundeigentümers von GB Wöschnau Nr. 215 durchgeführt werden.

6. Die Baubewilligung der örtlich zuständigen Baubehörde bleibt ausdrücklich vorbehalten.

7. Rechte Dritter sowie künftige Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

8. Der Bewilligungsempfänger verpflichtet sich, im Falle einer Handänderung diese Vereinbarung dem Käufer zu überbinden.

Das Bau-Departement beantragt dem Regierungsrat Genehmigung vorstehender Vereinbarung mit den entsprechenden Bedingungen und Auflagen.

Gestützt hierauf wird

beschlossen:

1. Der Vereinbarung zwischen dem Staat Solothurn und Herrn Jos. Stierli, Wirt zum "Frohsinn" in Wöschnau, betreffend Neuregelung der Baulinie und Festlegung der Ein- und Ausfahrten im Bereiche der Liegenschaft GB Wöschnau Nr. 215 wird die Genehmigung erteilt.

2. Der Vorsteher des Bau-Departementes wird ermächtigt und beauftragt, die obgenannte Vereinbarung namens des Staates rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Taxe Fr. 20.-- (Staatskanzlei Nr. 560) N.

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (2)
Verkehrs-Departement
Tiefbauamt, mit Akten und 2 unterzeichneten Vereinbarungen (5)
Kreisbauamt II, Olten, mit 2 Situationsplänen 1:500 + 1:200 (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Planungsstelle, mit 2 Situationsplänen 1:500 + 1:200 (2)
Kant. Finanzverwaltung
Ammannamt der Einwohnergemeinde Wöschnau-Eppenberg, mit einer
unterzeichneten Vereinbarung
Baubehörde der Einwohnergemeinde Wöschnau-Eppenberg, mit Baugesuch
und div. Plänen
Herrn Jos. Stierli, Wirt zum "Frohsinn" Wöschnau, mit einer unter-
zeichneten Vereinbarung, Nachnahme